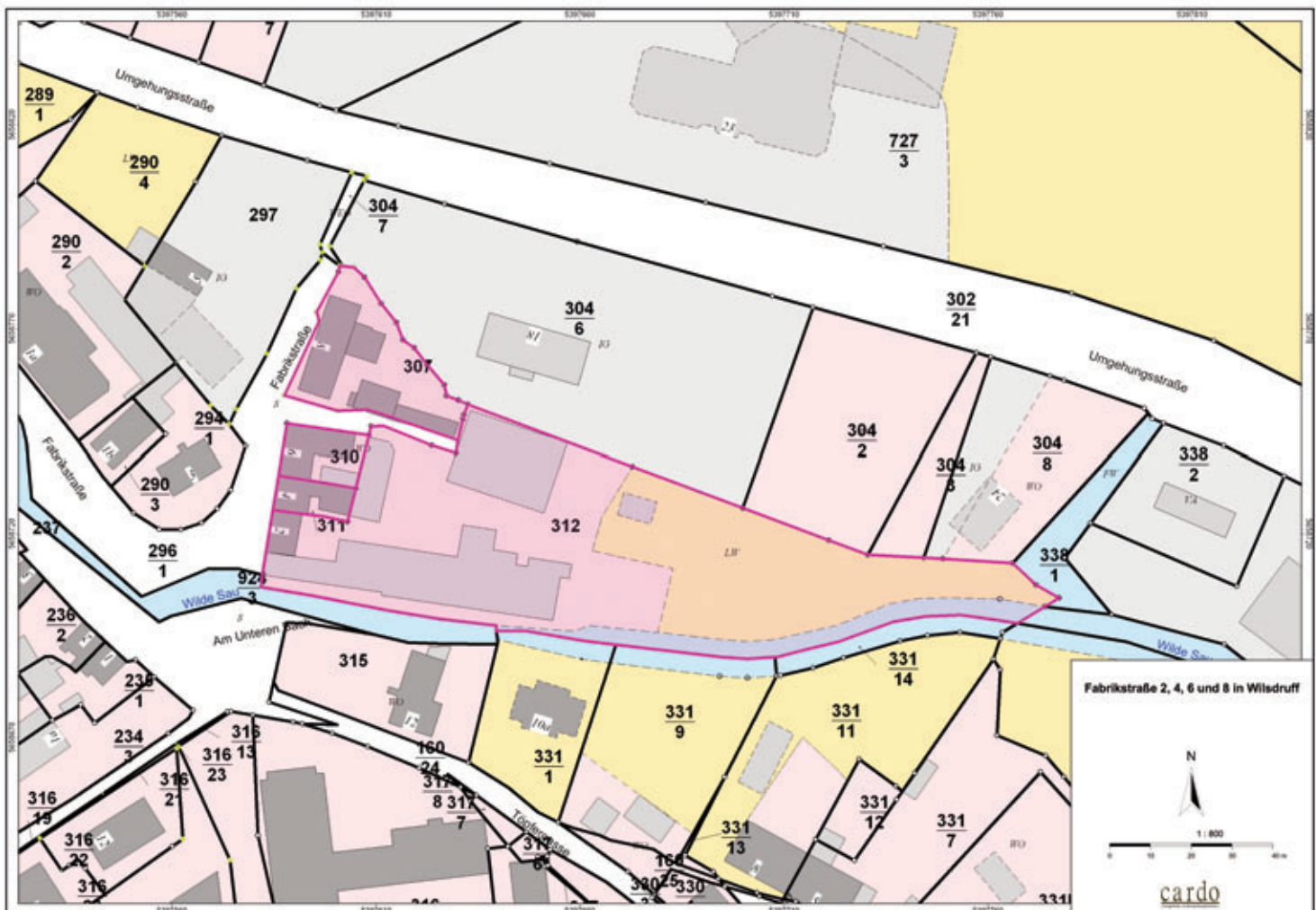


Bekanntmachung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 15. Februar 2018 folgende Satzung beschlossen:

Stadt Wilsdruff

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung (Vorkaufsrechtsatzung)



Bekanntmachung

Gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB), i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2802) m. W. v. 29.07.2017, Stand: 05.01.2018 aufgrund Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193), hat der Stadtrat der Stadt Wilsdruff in seiner Sitzung am 15. Februar 2018 nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Zu sichernde Planung**

Die Stadt Wilsdruff zieht auf dem Gelände Fabrikstraße 2, 4, 6 und 8 in Wilsdruff städtebauliche Maßnahmen in Betracht.

Das in § 2 bezeichnete Gebiet befindet sich im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Stadtkern II“. Zur Verbesserung der Wohn- und Arbeitsbedingungen vor Ort und zur Verringerung der negativen Auswirkungen auf das angrenzende Sanierungsgebiet „Stadtkern“ ist eine umfassende Neuordnung erforderlich.

Zur planerischen Vorbereitung dieser Maßnahmen und zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, innerhalb des durch den § 2 bezeichneten Gebietes, steht der Stadt ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Das vom Vorkaufsrecht betroffene Gebiet umfasst die folgenden Grundstücke der Gemarkung Wilsdruff:

GB-Blatt 1404
lfd. Nr. 1 Flurstück 307, 890 m²
Wohnbaufläche, Fabrikstraße 8

GB-Blatt 1533
lfd. Nr. 1 Flurstück 310, 260 m²
Wohnbaufläche, Fabrikstraße 6

GB-Blatt 394
lfd. Nr. 1 Flurstück 311, 170 m²
Wohnbaufläche, Fabrikstraße 4 und

Flurstück 312,
3.555 m² Wohnbaufläche,
2176 m² Landwirtschaft,
519 m² Fließgewässer, Fabrikstraße 2

Das vom Vorkaufsrecht erfasste Gebiet ist im Lageplan (Anlage zur Satzung) dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

**§ 3
Rechtswirkung des besonderen Vorkaufsrechtes**

Die Verkäufer, der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke, sind verpflichtet, der Stadt Wilsdruff den Abschluss und den Inhalt des Kaufvertrages über diese Grundstücke unverzüglich mitzuteilen; die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt.

**§ 4
Inkrafttreten**

Die Vorkaufsrechtsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wilsdruff, 16. Februar 2018



Ralf Rother
Bürgermeister

(Siegel)

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Wilsdruff vom 16. Februar 2018.



Ralf Rother
Bürgermeister

(Siegel)

Impressum: Herausgeber: Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Ralf Rother. Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Bürgermeister Ralf Rother bzw. die Leiter der zeichnenden Einrichtungen bzw. Verbände. Lokales, Vereine, Veranstaltungen: Verlag. Verantwortlich im Sinne des Presserechts sind die Text- bzw. Bildautoren.

Verantwortlich für Redaktion, Satz, Druck, Anzeigen, Vertrieb: Riedel-Verlag & Druck KG, Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau / OT Ottendorf, Telefon: 037208 - 876-0 • Fax: 037208 - 876299 • E-Mail: info@riedel-verlag.de, Verlagsleitung: Hannes Riedel. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Herr Reinhard Riedel. Es gelten die AGB der Riedel-Verlag & Druck KG.

Ansprechpartner für das Amtsblatt in der Stadtverwaltung sind Kerstin Röthig, Telefon 035204 463102 und Anja Richter, Telefon: 035204 463101 • E-Mail: amtsblatt@swilsdruff.de.

Auflage: Das Amtsblatt wird mit einer Auflage von 7.000 Stück an den Auslagestellen kostenfrei bereitgestellt.

Nächster Termin Amtsblatt: Das Amtsblatt erscheint am 22.02.2018.